

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2013

Nr. 2013/751

Erlinsbach SO: Änderung Bauzonenplan und Strassen- und Baulinienplan „Schulstrasse Süd“

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Erlinsbach SO unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans (BZP) und des Strassen- und Baulinienplans „Schulstrasse Süd“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2010/1215 am 29. Juni 2010 die Änderung der Nutzungsplanung im Gebiet „Kapellenweg“ nur teilweise genehmigt. Die Nutzungszuteilung des Gebietes in die Bauzonen zweigeschossig, Kernzone und Ortsbildschutzzone wurde genehmigt, nicht jedoch die Festsetzung der Gestaltungsplanpflicht und der Erschliessungsplan Teil Nord und Süd, die an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen wurden.

Die darauf erfolgte private Landumlegung im Nordteil des Planungsgebiets ermöglichte in diesem Bereich eine zweckmässige Erschliessung im Sinne des Planungs- und Baugesetzes. Mit Beschluss Nr. 2011/1677 vom 16. August 2011 hat der Regierungsrat die entsprechende Änderung des Strassen- und Baulinienplans Obererlinsbach „Kapellenweg Nord“ nachträglich genehmigt.

Mit der vorliegenden Änderung des Strassen- und Baulinienplans „Schulstrasse Süd“ wird die Strassenverbindung zwischen dem bereits rechtskräftigen Nordteil und dem Kapellenweg sichergestellt. Die rückwärtigen Parzellen werden ab diesem Teilstück privat erschlossen. Die Zustimmung der Grundeigentümer liegt vor. Mit der Änderung des Bauzonenplans wird die bisher in der Reservezone liegende Fläche von ca. 18 a der Wohnzone W2 zugeordnet. Die Umzonung steht in Zusammenhang mit der bereits früher genehmigten Umzonung der angrenzenden Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohnzone W2. Zudem wird die neue Bauzone durch die neue Erschliessung miterschlossen, so dass die Umzonung sinnvoll ist. Das Amt für Raumplanung hat die Umzonung in seinem Vorprüfungsbericht vom 13. Mai 2008 als recht- und zweckmässig beurteilt.

Nach zwei vorausgegangenen öffentlichen Auflagen (23. Mai 2008 bis 23. Juni 2008 resp. 18. Dezember 2008 bis 31. Januar 2009) wurde die Änderung des Bauzonenplans und des Strassen- und Baulinienplans „Schulstrasse Süd“ in der Zeit vom 8. November 2012 bis am 7. Dezember 2012 öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die sich gegen die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht, nicht aber gegen die Schulstrasse bzw. die Umzonung richtet. Da der Gemeinderat die Schulstrasse als Verbindung zum Kapellenweg realisieren will und die Einsprache nur im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan „Hirschen“ steht, soll die Umzonung und Strassenplanung zum Abschluss gebracht werden. Die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht wird deshalb von der Genehmigung ausgenommen und die Einsprache zurückgestellt. Der Einsprecher hat dagegen nichts einzuwenden (Aktennotiz vom 26. März 2013). Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans und des Strassen- und Baulinien-

plans „Schulstrasse Süd“ am 2. April 2013 beschlossen und die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht zurückgestellt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans und des Strassen- und Baulinienplans „Schulstrasse Süd“ der Gemeinde Erlinsbach SO werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Gemeinde Erlinsbach SO wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. Juni 2013 drei Pläne „Änderung Bauzonenplan“ und 1 Plan „Änderung Strassen- und Baulinienplan“ nachzuliefern. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.4 Die Gemeinde Erlinsbach SO hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 2'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Änderung BZP (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Änderung BZP (später)

Gemeinde Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO, mit je 1 gen. Plan (später) und mit
Rechnung **(Einschreiben)**

Bau- und Werkkommission Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO

Martin Schwaller, Rechtsanwalt und Notar, Laurenzenvorstadt 11, Postfach 2145, 5001 Aarau
(Einschreiben)

Dr. Peter Gysi, Rechtsanwalt, Hintere Bahnhofstrasse 6, Postfach, 5001 Aarau **(Einschreiben)**

Planteam S AG, Inseliquai 10, Postfach 3620, 6002 Luzern

Gruner Ingenieure AG, Hohlgasse 45, 5000 Aarau

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Gemeinde Erlinsbach SO:
Genehmigung Änderung Bauzonenplan und Strassen- und Baulinienplan „Schulstrasse
Süd“)

